Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 29. Іюля 1860 — **№ 84.** — Freitag, den 29. Juli 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Heilmittel wider die Wasserscheu.

Nachstehendes Heilmittel ist von einem Gutsbesitzer des Räsanschen Gouvernements Herrn Lewaschew angewandt worden, welcher dasselbe, nachdem es bisher geheim gehalten, gegenwärtig Ihrer Kaiserl Hoheit der Großfürstin Helena Pawlowna entdeckt hat, mit deren Genehmigung es nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die einzelnen Bestandtheile dieses Heilmittels sind: 1) das Froschkraut (alysma plantago), von dem nur die Wurzeln oder Zwiebeln gebraucht werden. 2) Der Färbeginster (genista tinctoria.) 3) Der gemeine Dosten, wilde Majoran (origanum vulgare.) 4) Die Glockenblume (kleine blaue) (campanula rotundifolia Lin.) 5) Frische Butter. 6) Roggenbrod. 7) Reines kaltes Wasser (gewöhnliches und nicht sehr kaltes).

Ueber die Zeit, wann die Einsammlung der vier ersten Bestandtheile des Heilmittels zu geschehen hat, ist vor Allem Folgendes mitzutheilen:

Die Wurzeln oder Zwiebeln des Froschkrauts werden Mitte September oder später, überhaupt zu der Zeit, wenn das Kraut desselben bereits verwelkt, obgleich der untere Theil des Stengels an der Zwiebel noch grün ist, gesammelt; das mit der Zwiebel ausgehobene Kraut wird abgeschnitten, so daß der Stengel einen Werschok oder höher von der Zwiebel nachbleibt; die beim Ausreißen an der Zwiebel gebliebene Erde braucht nicht abgewaschen, sondern nur leicht rund herum weggeschnitten zu werden, ohne das die Zwiebel umschließende Häutchen zu verletzen. Dann werden die Zwiebeln an einen schattigen Ort, nicht aber an die Sonne zum Trocknen gelegt, und zwar nicht in Haufen, sondern eine neben der andern, damit sie sich nicht erhitzen. Der Färbeginster, wilde Majoran und die Glockenblumen werden Ende Juni oder später, überhaupt zur Zeit der Blüthe gesammelt, in Sträußchen gebunden und zum Trocknen im Schatten aufgehängt.

NB. Alle erwähnten Kräuter und Zwiebeln muß man alljährlich sammeln; überhaupt dürfen nur frische Kräuter und Zwiebeln und nicht vorigjährige zum Heilmittel verwendet werden.

Die Zubereitung des Heilmittels aus den Kräutern und Zwiebeln geschieht in folgender Weise:

Nachdem man, soviel als nöthig, trockene Büschel der erwähnten Kräuter genommen, muß man sie sorgfältig durchsehen und die etwa hineingerathenen andern Kräuter sowie Unrath entfernen; sind die Kräuter noch nicht ganz trocken, so trocknet man sie bei gelinder Hitze im Ofen, muß aber dabei beobachten, daß sie nicht übermäßig trocken werden, sondern so, daß man sie zu Pulver reiben kann. Von einem Büschel Ginster pflückt man die Blüthen, Blätter und die Stengel selbst, soweit an ihnen noch Blüthen sind; vom Majoran die Blüthen und Blätter und von der Glockenblume ebenfalls Blüthen, Blätter und Stengel soweit die Blüthen reichen. Diese Kräuter werden einzeln in einem Lehmtopf zu Pulver zerrieben und dieses durchgesiebt, damit kein Graus darin nachbleibt. Die Zwiebeln oder Wurzeln des Froschkrauts werden, wenn sie feucht sind, bei gelinder Hitze im Ofen getrocknet, bis man sie zu Pulver reiben kann; man darf sie jedoch nicht übermäßig trocknen, damit das Pulver, welches eine weiße Farbe haben muß, nicht gelblich werde; mit einem Messer entfernt man alsdann von den Zwiebeln das Oberhäutchen mit der an derselben etwa haftenden Erde; schwarze Flecke, welche etwa nach Abnahme der Haut nachbleiben, braucht man nicht sorgfältig auszuschneiden; der nachgebliebene Stempel wird abgeschnitten, desgleichen auch der in die Zwiebel hineinreichende Theil desselben; hierauf zerreibt man sie zu Pulver und siebt dasselbe durch. Dies Pulver, sowie die erwähnten Kräuter werden in besondern fest verschlossenen Gefäßen aufbewahrt.

Das ganze Heilverfahren zerfällt in zwei Krankheitsperioden und wird das in dem ersten aus Froschkraut, Ginster, Majoran, Butter und Roggenbrod bereitete Medicament angewandt.

Diese Periode dauert vier Tage und täglich wird eine Dosis verabfolgt.

In der zweiten Periode kommen zur Anwendung: Glockenblumen, Ginster und Wasser. Diese Periode dauert zwei Tage, in welcher Zeit täglich ebenfalls eine Dosis gegeben wird. In einigen Fällen dauern beide Perioden länger, wie man später sehen wird. Die Quantität der dem Gebissenen zu verabreichenden Mittel richtet sich nach dem Alter desselben.

In der ersten Periode muß in der Dosis enthalten sein:

Für 1 Gebiss. von 20 u. m. Jahr.	Froschkraut 70 G.	Ginst. u. Maj. je 35 G.
" " " " 15 — 20 "	" 60 "	" " " " 30 "
" " " " 10 — 15 "	" 50 "	" " " " 25 "
" " " " 5 — 10 "	" 40 "	" " " " 20 "
" " " unter 5 Jahren	" 30 "	" " " " 15 "
Für einen Säugling	" 20 "	" " " " 10 "

Die Bereitung des Heilmittels ist für diese Periode folgende:

Man schüttet auf einen Teller die nöthige Quantität des Froschkrauts, Ginster und Majoran-Pulvers, mischt dasselbe und gießt auf dies gemischte Pulver bei gelinder Hitze zerlassene Butter. Beim Schmelzen der Butter muß

man sich in Acht nehmen, daß nicht Wasser oder etwas anders hineinfalle, weßhalb es rathsamer ist, dieselbe zu bedecken. Die Quantität der auf das gemischte Pulver zu gießenden Butter ist für einen Gebissenen von 20 und mehr Jahren ein Eßlöffel voll; für einen Gebissenen unter 20 Jahren aber muß man dieselbe im Verhältniß zur Quantität des in die Dosis gekommenen Ginster- und Majoranpulvers verringern. Das auf dem Boden vom Schmelzen der Butter nachgebliebene Salz darf nicht zu der Butter hinzukommen; das Pulver wird dann vermittelst eines Löffels mit der Butter zusammengerührt und endlich zu diesem Gemisch soviel vom Weichen des Roggenbrods hinzugethan, als die Quantität Froschkraut-Pulver beträgt; dies alles muß dann so lange mit einem Löffel gut umgerührt werden, bis das Brod nicht mehr zu sehen ist; dann wird eine Pille daraus gemacht und dem Gebissenen zu essen gegeben.

NB. Wenn der Gebissene nicht im Stande ist die Pille zu essen, so können aus ihr beliebig kleinere Pillen gemacht und zum Verschlucken gegeben werden. In keinem Fall darf nach dem Heilmittel etwas nachgetrunken oder nachgegessen werden.

In der zweiten Periode ist in einer Dosis an Glockenblumen und Ginster zu geben:

für einen Gebissenen von 20 u. mehr Jahre	zu 35	Gran
„ „ „ „ 15—20 Jahren	„ 30	„
„ „ „ „ 10—15 „	„ 25	„
„ „ „ „ 5—10 „	„ 20	„
„ „ „ unter 5 Jahren	„ 15	„
für einen Säugling	„ 10	„

Das Heilmittel für diese Periode wird folgendermaßen bereitet:

Die gehörige Quantität des Glockenblumen- u. Ginsterpulvers wird gemischt, in ein Glas geschüttet und reines kaltes Wasser hinzugegossen; dann wird es mit einem Löffel gut durchgerührt, so daß keine Stückchen mehr darin enthalten sind und so den Gebissenen zu trinken gegeben. Auch nach diesem Heilmittel darf nichts nachgetrunken oder nachgegessen werden.

Was die Quantität Wasser, welche zu dem gemischten Pulver hinzuzuthun ist, beträgt für einen Gebissenen von:

20 oder mehr Jahren . . .	5	Eßlöffel.
15 — 20 Jahr	4	„
10 — 15 „	3	„
5 — 10 „	2	„
unter 5 „	1	„
einem Säugling	½	„

NB. Das Heilmittel sowol erster, wie zweiter Periode muß immer frisch gegeben werden, d. h. es muß an demselben Tage bereitet worden sein, an welchem es dem Patienten verabreicht wird. Hat der Patient sehr große oder viel Wunden, so muß er 8 Dosen erhalten, von denen 5 in der ersten Periode in Pillen, und 3 in der zweiten in Pulver, und zwar täglich zu einer Dosis einzugeben sind. Wunden welcher Art sie auch seien, dürfen nicht besonders geheilt werden; das Ausbrennen gleich nach dem Biß ist nicht nöthig.

Das Heilmittel muß in folgender Art gereicht und dabei folgende Diät und Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden:

Das Heilmittel sowol der ersten als zweiten Periode muß Morgens auf nüchternen Magen d. h. bevor der Gebissene etwas gegessen oder getrunken hat eingegeben werden, auch darf der Kranke weder Taback geraucht noch geschnupft haben. Den Gebissenen, welche anfangen die ersten Merkmale der Wasserscheu zu zeigen, muß als solchen, die schnellere Hülfe bedürfen, eine Dosis des Heilmittels erster Periode zu jeder Zeit gereicht werden, ohne dieselbe in die Zahl der Dosen zu rechnen. Nachdem man dem Gebissenen eine solche Dosis gereicht hat, muß man ihn bis zum Morgen des folgenden Tages in Ruhe lassen und dann erst anfangen die nöthige Zahl der Dosen zu geben. Nachdem der Gebissene das Heilmittel genommen, darf er weder essen, noch trinken, noch rauchen, noch schnupfen, im Alter von 5 und mehr Jahren — 3 Stunden und im Alter unter 5 Jahren — 2½ Stunden. Dasselbe muß der Gebissene auch an dem Tage beobachten, an welchem bei ihm ein Erbrechen eintritt, und zwar bis zu der angegebenen Stunde nach Einnahme des Heilmittels, unter Beobachtung der Diät und der Vorsichtsmaßregeln. Der Gebissene darf während der ganzen Cur und ein ganzes Jahr darauf keinen Brandwein, Wein, Bier, Meth, Hirsenbier (бpara) und überhaupt irgend welche hitzige Getränke trinken. Ebenso darf er während der Cur und zwei Wochen nachher weder rauchen, noch schnupfen keine gesalzene Fische, Schinken, Salzfleisch, Salzgurken und überhaupt nichts Gesalzenes und Geräuchertes essen, ebensowenig: Rettig, Meerrettig, rohe Zwiebeln, Knoblauch, Senf essen, noch Kaffee, Chocolade und starken Thee trinken.

Außerdem muß sich der Gebissene im Laufe eines Jahres, nach Beendigung der Cur, sowie zur Zeit derselben vor dem Naßwerden der Füße oder Durchnässung überhaupt hüten; nachdem er geschwitzt hat, nicht sehr kalt trinken, Zugluft vermeiden, bei feuchtem Wetter sich warm kleiden, sich nicht baden; weder darf er im Bade noch am Ofen schwitzen, jedoch 6 Wochen nach der Cur sich mit warmem Wasser waschen, nur nicht in einer heißen Badstube; er muß mit einem Wort sich mit möglichster Vorsicht vor Erkältung in Acht nehmen.

Sobald sich bei dem Gebissenen am ersten oder zweiten oder an irgend einem andern Tage nach Einnahme des Heilmittels und vor der Zeit, in welcher ihm zu essen und zu trinken erlaubt ist, Erbrechen einstellt, so darf die Dosis dieses Tages nicht in der Zahl der ihr folgenden Dosen eingerechnet werden, sondern wird am folgenden Tage durch eine ebensolche ersetzt und mit der Cur wird in der gewöhnlichen Ordnung fortgefahren, bis der Gebissene die ganze Anzahl der für ihn bestimmten Dosen genommen hat. Erfolgt das Erbrechen, nachdem er gegessen oder getrunken hat, so braucht man die Dosis nicht mit einer andern zu vertauschen. Zuweilen zeigen sich bei dem Gebissenen, nachdem er das Heilmittel genommen, Ueblichkeit, Erbrechen, Schwindel, Herzklopfen, Frösteln, Hitze, Beängstigung, Mattigkeit; dies sind die Folgen der Eigenschaft dieses Heilmittels und es ist dabei nichts zu befürchten: es vergeht dies alles von selbst; eben dasselbe kann auch nach Beendigung der Cur am andern Tage oder später vorkommen. Auch stellt sich zuweilen Verstopfung ein, in welchem Falle irgend ein Klystir nothwendig wird, jedoch darf dabei kein innerliches Abführungsmittel in Anwendung gebracht werden.

Hat der Gebissene das Heilmittel nicht nüchtern genommen oder vor den bestimmten Stunden (3 oder 2½) nach Einnahme des Heilmittels etwas gegessen oder getrunken, oder die vorgeschriebene Diät nicht beobachtet, so muß die Cur von Neuem mit der ersten Dosis der ersten Periode begonnen werden. Dasselbe ist auch von denjenigen Gebissenen zu verstehen, welche nach Beendigung der ganzen Cur das Erforderliche nicht beobachten.

Die Cur des Gebissenen muß sowol in der ersten, als in der zweiten Periode regelmäßig fortgesetzt werden, ohne dieselbe um einen Tag zu unterbrechen; auch darf zwischen den Perioden keine Pause gemacht werden, im entgegengesetzten Fall muß die Cur von Neuem begonnen werden, d. h. mit der ersten Dosis der ersten Periode.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1425	Han. Schn. „Lisette"	Recken	London	Ballast	Ordre
1426	Ruff. Dampf. „Alexander II."	Johannson	Petersburg	Stückgüter	Deubner
1427	Han. Schn.-Kf. „Hermann"	Rottgers	London	Ballast	Ordre
1428	Schw. Schn. „Oscar"	Jonson	—	"	Wöhrm. u. S.
1429	Frz. Brg. „Dagnay Trouin"	Bidault	St. Baash	"	Ordre
1430	Ruff. Schn. „Johanna Emilie"	Ontjes	Oporto	Salz u. Korkh.	Rücker & Co.
1431	Meckl. „ „Triton"	Niemann	Antwerpen	Dachpfannen	Ordre
1432	Frz. Sn.-Brg. „Ronne Julienne"	Prevont	Dünkirchen	Ballast	Schmidt
1433	Dän. Schn. „Apollo"	Swarrer	Kastrop	"	Ordre
1434	„ „ „Auguste"	Maßmann	Kiel	"	"
1435	Norw. Gall. „Haabets Anker"	Nielsen	Stavanger	Heringe	Fenger & Co.
1436	Frz. Sn. „Reine des Anges"	Pommet	Petersburg	Ballast	Ordre

Ausgegangene Schiffe 1171; angekommene Strusen 528.

Bekanntmachungen.

Der Comité Livländischer Branntweinslieferanten ladet die Herren Vereinsglieder zu der am 27. August c. Vormittags 11 Uhr im Saale der Ressource abzuhaltenden Jahres-Versammlung hiemittelst ein.
Dorpat den 23. Juli 1860.
Im Namen des Comité
C. von Brasch. 3

Eine Parthie **Sammet-** und **Golddruck-Tapeten** wird billig geräumt bei
Gebrüder Petri,
Haus Bütschkow,
Ecke der Kalk- und Sandstraße.

Eine ganz vorzügliche ausländische Dreschmaschine mit Roßwerk zu 3 Pferden und einer dazu gehörigen Mahlmühle und Häckselmaschine stehen zum Verkauf in der landwirthschaftlichen Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga. 6

Ein einzeln stehendes Haus, enthaltend vier Wohn- und ein Vorzimmer, englische Küche und alle sonstigen Wirthschaftsbequemlichkeiten ist zu vermiethen und gleich zu beziehen, St. Petersburger Vorstadt, Brunnenstraße neue Nr. 13.

Anzeige für Kur- und Livland.

Amerikanische Putzmühlen

zum Preise von 55 Rbl. S. sind vorräthig in der landwirthschaftlichen Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga.

Meine im Flecken Doblen in Kurland belegene **Besitzlichkeit**, genannt „Villa Todleben," beabsichtige ich von jetzt ab auf ein Jahr zu vermiethen, auch im convenirenden Falle zu verkaufen. Ich ersuche etwaige Reflectanten sich an den Fleckenvorsteher Hrn. Baar daselbst oder direct dieserhalb an mich zu wenden.
Thorensberg bei Riga den 6. Juli 1860.
Carl Chr. Schmidt.

Angekommene Fremde.

Den 29. Juli 1860.

Stadt London. Hr. Graf Oppermann von Wilna; HH. Particuliere Blum u. Sponholz, HH. Studenten Lindgren u. Fleischer von Mitau; Hr. Kaufmann Mestermann von Dubbeln; HH. Kaufleute Breyer und Gans von Hönigsberg.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer v. Richter aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Lieut. a. D. Kamensky Hr. Edelmann Radsiwanowsky von St. Petersburg.

Frankfurt a. M. Hr. Generalmajor Annenkow von Reval.

Hr. Major Varetti von St. Petersburg, log. im Hause Wiegand.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 23. Juli 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	— —
Hafergrütze	—
Gerstengrütze	2 40 —
Erbsen	—
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 70 —
Weizenmehl	4 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	70 80
Butter pr. Pud . .	7 20 40
Heu „ „ . . K.	30 35
Stroh „ „ . . „	— 30
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	4 50 —
Birken- u. Ellern- . .	4 25 —

Ellern- . . pr. Faden	3 50 —
Fichten-	3 50 —
Grehnen-Brennholz .	2 50 —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand .	— —
⅔ Brand . .	— —
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	43
„ Wrack-	39
Hofs-Dreiband . . .	39
Livländ. „ . . .	36
Flachsheede	22
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	15½ 16

	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Reshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Ton.	
Thurmsaat pr. Tscht.	
Schlagsaat 112 ℔	9⅜
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	85
Roggen à 15 „	90
Hafer à 20 Garz.	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.						
Amsterdam	3 Monate	—	175	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	31⅝	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 25.	26.	28.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Ruff.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
5½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
4 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	105	„	„	105	„
4 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	101	„
4 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	103¾	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	„	„
4 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 25.	26.	28.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	101⅞	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	102	„	„	„	102
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	99¾
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	93	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 29 Juli 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 84. **Пятница**, 29. Іюля — **Freitag**, 29. Juli **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. / Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или претензіи на потомственнаго Почетнаго Гражданина Кассіана Иванова Комарева, состоящаго подъ опекою и по сему неимѣющаго права входить въ какія либо дѣла безъ согласія судомъ утвержденныхъ своихъ кураторовъ, Г. г. потомст. Почет. Гражд. и купца Александра Михайлова Неронова и Адвоката А. Берента, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 30. Декабря 1860 года подъ опасеніемъ просрочки, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены а признаны будутъ просрочившимися.

Рига въ ратгаузѣ 30. Іюня 1860 года.

№ 280. 1

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den unter Curatel sich befindenden und daher zur Abschließung von Rechtsgeschäften irgend welcher Art ohne Zuziehung seiner gerichtlich bestellten Curatoren, des Herrn erblichen Ehrenbürgers und Kaufmanns Alexander Michailow Neronow und Di. Adv. A. Berent, nicht berechtigten erblichen Ehrenbürger Kassian Iwanow Komarew, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. December 1860 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 30. Juni 1860.

Nr. 280. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. ф. Кубе. — Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ. — Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

In Gemäßheit der §§ 6 und 8 der am 21. November 1829 Allerhöchst bestätigten Verordnung für die ehemalige St. Petersburger Handels-Schiffahrtsschule sollen im Laufe dieses Jahres abermals aus den Ostsee-Gouvernements Candidaten zur Besatzung der in diesem Jahre in der der Steuermannsschule in Kronstadt beigezählten Handelsschiffahrts-Compagnie entstandenen Vacanzen vorgestellt werden, zu deren Besetzung zwei Candidaten aus Riga vorzustellen sind.

Die zu diesem Behufe vorzustellenden Candidaten müssen nicht jünger als 15 und nicht älter als 17 Jahre sein, aus den Kindern der Kaufleute 3. Gilde, Zunftgenossen, Meschtschanins und Unadeligen christlicher Confession, und bei gleichen Fähigkeiten vorzugsweise aus Waisen und Kindern unbemittelter zahlreicher Familien erwählt werden, von starker Körperbeschaffenheit, ohne alle körperliche Mängel, von gutem sittlichen Charakter, mit Verstandesfähigkeiten begabt sein, selbst Lust haben sich dem Seedienste zu widmen, fertig Russisch zu lesen und zu schreiben verstehen und die vier Species der Arithmetik kennen.

In Folge Auftrages Sr. Excellenz des stellvertretenden Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs, Vice-Gouverneurs, Staatsraths von Cube, werden demnach von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga diejenigen Aeltern und Vormünder, deren Wunsch es ist, daß man auf ihre Kinder und Mündel, wenn sie nach obigen Bestimmungen sich zur Aufnahme qualificiren, möglichst Rücksicht nehme, hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato bei dem Kämmereigerichte dieser Stadt zu melden und die Candidaten persönlich daselbst zu stellen, damit sodann, nach vorhergegangener Prüfung, dieselben vorgestellt werden können.

Riga-Rathhaus, den 20. Juli 1860.

Nr. 5452. 1

На основаніи ст. 6 и 8 Высочайше утвержденнаго 21. Ноября 1829 года положенія бывшяго Ст. Петербургскаго училища торговаго мореплаванія, въ теченіе сего года имѣютъ быть вновь представлены, изъ Остзейскихъ Губерній, кандидаты на ваканціи открывшіяся въ семъ году въ причисленной къ штурманскому училищу въ Кронштатъ ротѣ торговаго мореплаванія, для опредѣленія въ которыя преставляемы быть должны два кандидата изъ города Риги.

Представляемые для сего кандидаты должны быть не моложе 15 и не старше 17 лѣтъ, изъ дѣтей купцовъ третьей гильдіи, цеховыхъ, мѣщанъ и разночинцевъ христіанскаго вѣроисповѣданія, и при равныхъ способностяхъ преимущественно изъ дѣтей и сиротъ неимущихъ многочисленныхъ семействъ. Они должны быть крѣпкаго тѣлосложенія, безъ всякихъ тѣлесныхъ недостатковъ, хорошей нравственности, имѣть умственныя способности, самы быть охотными къ посвященію себя морской службѣ, умѣть правильно читать и писать по Русски и знать четыре правила ариѳметики. Въ слѣдствіе предписанія Его Превосходительства Г. исправл. долж. Лифляндскаго Гражданскаго Губернатора, Вице-Губернатора, Статскаго Совѣтника фонъ Кубе, Магистратъ Императорскаго города Риги вызываетъ симъ родителей и опекуновъ, кои желаютъ, чтобы было обращено вниманіе на дѣтей или питомцевъ ихъ, имѣющихъ нужныя для принятія качества, съ тѣмъ, чтобы явились въ теченіе 14 дней съ нижеписаннаго числа въ Кеммерейный Судъ сего города и представили бы тамъ кандидатовъ лично, для того чтобы они тогда, по предварительномъ испытаніи, могли быть представлены. № 5452.

Рига въ Ратгаузѣ, 20. Іюня 1860 г. 1

* * *

Da die Wasserkunst wegen der an der Maschine und dem Bassin derselben erforderlichen Reparaturen vom 8. bis zum 21. August d. J. geschlossen werden soll, so wird solches vom Rathe dieser Stadt hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Riga-Rathhaus, den 26. Juli 1860.

Nr. 5595.

Torge.

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Кіевскаго Губернскаго Управленія и во исполненіе указа Правительствующаго Сената, будутъ продаваться съ публичныхъ торговъ принад-

лежащія помѣщику Виктору Далькевичу имѣнія состоящія Кіевской Губерніи, Радомысльскаго уѣзда, 5. стана и именно: а) два участка земли, одинъ 441 дес., при селѣ Ладыжинцахъ, къ которому недостающее количество земли 56 дес. 426 саж., нарѣзано при селѣ Хоромномъ и Городчанахъ, а другой при Хоромномъ и Городчанахъ всего удобной и неудобной 2965 дес. 1052 саж., оцѣненные въ 1703 руб. 30 коп. с. и б) селенія Хоромны и Городчане, въ коихъ рев. муж. пола 211 душъ, съ землею разнаго рода 1838 дес. 2316 саж. Въ имѣніи этомъ господскія и экономическія постройки, винокуренный заводъ и прочія принадлежности, кромѣ того, разная движимость, оцѣнено въ 13,828 р. 20$^1/_4$ к. с. Имѣнія эти будутъ продаваться каждое отдѣльно, первое за недоимку, допущенную по содержанію Коммерціи Совѣтникомъ Фейгинымъ питейныхъ откуповъ въ 7 городахъ, по линіи С. Петербурго-Московской желѣзной дороги, въ количествѣ 28,818 руб. а по разверстѣ 23,559 руб., а второе за недоимку допущенную самимъ Далькевичемъ по содержанію Чернобыльскаго казеннаго имѣнія 4049 руб. 70$^1/_7$ коп. съ пенею, а также другіе казенные и частные долги Далькевича. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 10. Октября 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи его назначенъ, 16. Января 1861 года, торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня на продажу имѣнія Боркова или Леонова, въ 3. станѣ Витебскаго уѣзда состоящаго, заключающаго въ себѣ по ревизіи 50 муж. и столько же жен., а на лицо 50 муж. и 52 жен. пола душъ крестьянъ и земли 454 дес., принадлежащаго помѣщицѣ Маргаритѣ Петровской, оцѣненнаго въ 5495 руб., на удовлетвореніе долговъ ея, по обязательствамъ: Подполковницѣ Елисаветѣ Угликъ 857 руб. 30 коп., помѣщику Адольфу Жуковскому 180 руб. с., чиновнику Ипполиту Глажевскому 500 руб. ас., крѣпостныхъ пошлинъ 769 руб. 7$^3/_4$ коп., Витебскому Земскому Суду, въ возвратъ позаимствованныхъ на наложеніе запрещенія, 9 руб.; сверхъ этого почитается по Витебскому Уѣздному Казначейству разной недоимки 393 руб. 38$^3/_4$ коп., Коммиссіи Народнаго Продовольствія ссуды 945 руб. 81$^1/_2$ коп. и 25 четвертей овса и С. Петербургской сохранной Казнѣ, по залогу имѣнія, 1230 руб. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются, въ назначенные сроки, въ Присутствіе Витебскаго Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ подлинная опись и бумаги, къ ней принадлежащія. 25. Іюня 1860 г. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die Straßenbeleuchtung in hiesiger Stadt im Ganzen für den nächstfolgenden Winter, oder aber die Lieferung von 220 Wedro Leuchtspiritus, der für die Stadt-Verwaltungen erforderlichen Lichte, 200 Bretter, 70 Faden Brennholz, 100 Stämme Balken und 3000 Ziegelsteine zu übernehmen, hiedurch aufgefordert, sich dieserhalb an den auf den 17. und 24. August c. anberaumten Torg- und Peretorgtagen, Vormittags um 12 Uhr im Locale des hiesigen Cassa-Collegii einzufinden und ihre Mindestforderungen zu verlautbaren.

Fellin, den 21. Juli 1860. Nr. 698.

Immobilien-Verkauf.

Da von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der öffentliche Verkauf des dem Grundzinsner Johann Rudolph Lohsberg an dem auf Sassenhofschem Grunde sub Nr. 83 der Polizei belegenen Grundplatze zuständigen Benutzungsrechts sammt darauf befindlicher Superficies nachgegeben und der abermalige Verkaufstermin auf den 4. August d. J. angesetzt worden ist, — so werden etwanige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert an genanntem Tage Vormittags 11 Uhr bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren um des Zuschlags gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an ebenbezeichneten Grundplatz sammt darauf befindlicher Superficies irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorerwähnten Licitationstermine bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf selbige, bei Vertheilung des Verkaufs-Provenues weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte den 15. Juli 1860. Nr. 230. 1

Auction.

Vom Rigaschen Zollamte wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Packhause einkommender Waaren am 11. August 1860 um 1 Uhr Nachmittags nachstehende Waaren zum öffentlichen Verkauf kommen sollen und zwar: 984 Arsch. baumwollener Zitz, 1298 Arsch. verschiedenfarbiges baumwollenes Zeug, 19 ℔ Pommade, 22 Pud unreines Salz, 12 ℔ Kaffee in Körnern, 10 ℔ lackirtes Blech und in geringer Quantität Cognac, Franzbranntwein, Rauchtaback, Cigarren und Anchovis. Riga, den 28. Juli 1860.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что въ Пакгаузъ ея привозныхъ товаровъ 11. Августа сего 1860 года въ 1 ч. по полудни будетъ продаваться съ публичнаго торга: 984 арш. бумажнаго ситцу, 1298 ар. разноцвѣтной бумажной матеріи, 19 фунт. помады, 22 пуда соли, смѣшанной съ соромъ, 12 фунт. кофе въ зернахъ, 10 фунт. лакированной жести и въ небольшомъ количествѣ коньякъ, французская водка, курительный табакъ, сигары и анчоусы. 28. Іюля 1860 года.

* * *

Die Auction der beiden Herbergen und eines Zaunes von 10 Faden Länge nebst anhängenden Holzställen auf Rahmen gebaut, behufs Abreißens und Wegführens derselben wird nicht, wie irrthümlich publicirt worden, am 26. Juli c., 11 Uhr Mittags, sondern Montag am 8. August c. um 6 Uhr Abends an Ort und Stelle, Alexander- und Mühlengasse-Ecke vis-à-vis der Gertrudkirche, stattfinden. Die Bedingungen sind täglich bei mir einzusehen.

C. Helmsing,
Stadt - Auctionator.

Публичная продажа обѣихъ надворныхъ службъ и забора въ 10 саженъ длины съ сараями, построенными на рамахъ, подлежащихъ къ снесенію и увозу будетъ производиться въ понедѣльникъ 8. Августа въ 6 часовъ по полудни на мѣстѣ т. е. на углу по Александровской и Мельничной улицамъ, насупротивъ Гертрудской кирки, а не 26. Іюля с. м. въ 11 часовъ утра, какъ показано по ошибкѣ въ объявленіи касательно сей продажи. Подробныя условія до сей продажи относящіяся разсматривать можно ежедневно у К. Гельмсинга,
город. аукціонатора.

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Schlossergesell August Eduard Leopold Mann, Kaufmann Günther, Fabrikbesitzer James Young, Lena Karlowa Michelson, Friedrich Julius Biedermann, 3

Seilergesell Franz Albert Schnell, Johann Friedrich Wilhelm Zwippel, Carl Gemmerer, Carl Friedrich Wilhelm Lehmann, 2

Kaufmann Johann Marcuschewitz, Kaufmann Heinrich Martin Hirschfeld, Maurergesell August Ernst, Maurergesell Carl Ernst, Fleischergesell Carl Wilh. Heinrich Ernst, Steuermann Jean Jacob Martin Hoppe, Metzgergesell Johann Nicol Brückner, Gastwirth Johann Blank nebst Familie, Maurergesell Carl Friedrich Kretschmer, Fräulein Johanna Pfaff, Carl Friedrich Wilhelm Kramunky, Ernst Adolph Gustav Brodke, 1

nach dem Auslande.

Schlossergesell Ernst Julius Preußner, Timofei Alexei Motow, Nasar Artemjew Fokin, Carolina Konrad, Jankel Micheliowitsch Salzmann, Mowscha Itzikowitsch Hasanowitsch, Johann Eduard Elmann, Matrona Iwanowa Dikzerowa, Awdotja Antonowa Dikzerowa, Goldarbeitergehilfe C. Eylandt, Andreas Mittelberg, Leib Mowschowitsch Taitsch, Helena Emerentia Friede, Maria Rosina Amalia Jankewitz, Georg August Gergelewitsch, Ernst Petersohn, Schaie Hirschow Kahan, Carl August Kraschewsky, Abram Michelowitsch Weinberg, Ernst Friedrich Ballhausen, Nikitta Danilow Solowjew, Iwan Grigorjew Subarew, Hilel Mowscha Itzka Hurwitsch, Robert Sander, Ossip Andrejew Resakow, Elisabeth Koschewnikow,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die Behörden, Pastorats- und Guts-Verwaltungen das Patent Nr. 90.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**